



Arbeitszeit an Heiligabend und Sylvester für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende

Köln, 24. Oktober 2008

Rechtzeitig vor Ende des Jahres wollen wir nachfolgend die tarifrechtliche Behandlung des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Sylvester) für gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende erläutern.

Heiligabend ist lohnzahlungspflichtig

§ 3 Ziffer 4 Satz 1 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTV) sieht vor, dass der Heiligabend, wenn er auf einen Arbeitstag fällt, „lohnzahlungspflichtig“ ist.

Bei der Neuformulierung von § 3 Ziffer 4 Satz 1 RTV anlässlich der Tarifrunde 2006 hatten die Tarifvertragsparteien bewusst die Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ gewählt. Durch diese Formulierung sollte insbesondere die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld (S-KUG) für diesen Tag ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen der §§ 170 ff. SGB III im Einzelfall erfüllt sind.

Die Absicht, die beide Tarifparteien mit der Formulierung „lohnzahlungspflichtig“ hatten, wurde nicht erfüllt. Mittlerweile hat die Bundesagentur für Arbeit erklärt, dass an Heiligabend die Gewährung von S-KUG regelmäßig nicht in Frage kommt. Diese Auffassung wurde inzwischen auch von mehreren Arbeitsgerichten bestätigt.

Somit ergibt sich für den Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeitnehmer an Heiligabend den ihm für diesen Tag zustehenden Lohn zu zahlen, auch wenn nicht gearbeitet wird.

Der 24.12. wird dann in der Regel mit 7,5 Stunden abgerechnet. Eine Anrechnung auf den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erfolgt nicht. Ebenso bleibt das Stundenkonto unberührt.

Unbezahlte Freistellung an Sylvester

Fällt der 31.12. auf einen Arbeitstag, so bleibt es hier aber dabei, dass dieser Tag unbezahlt freigestellt wird (§ 3 Ziffer 4 Satz 2 RTV). Eine Inanspruchnahme von S-KUG ist hier ebenfalls nicht möglich.